

## Kurzinfo Corona-Pandemie

---

### Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Sowohl das Bundesfinanzministerium als auch die einzelnen Bundesländer haben Erleichterungen bei der Stundung von Steuern ausgesprochen, um den Unternehmern in ihrer wirtschaftlich schwierigen Situation über diesem Wege eine Liquiditätshilfe zukommen zu lassen. Die Anträge auf steuerliche Erleichterungen müssen beim jeweils zuständigen Finanzamt oder bei der Gemeinde im Hinblick auf Herabsetzung und Aussetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen gestellt werden.

#### **Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen**

Die Finanzämter in NRW setzen auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf 0 € fest. Dafür kann ein formloser Antrag gestellt oder der Vordruck "Antrag auf Dauerfristverlängerung - Anmeldung der Sondervorauszahlung" genutzt werden.

#### **Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung für April 2020**

Die Finanzverwaltung in NRW läßt es mittlerweile auch zu, dass ein Antrag auf Fristverlängerung für die am 10.04.2020 fällige Lohnsteuer gestellt wird. Die Fristverlängerung gilt längstens bis zum 10.06.2020 und muss begründet werden, weshalb die Corona-Pandemie die Fristverlängerung erfordert.

#### **Zinslose Stundung von Steuerzahlungen**

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse eine zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer bis zum 31.12.2020 beantragen. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

#### **Herabsetzung der Vorauszahlungen**

Unter den gleichen Bedingungen können Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer gestellt werden.

#### **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**

Vollstreckungsmaßnahmen, wie etwa Kontopfändungen, werden bis zum 31.12.2020 für alle rückständigen und bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer - ausgesetzt, soweit der Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Säumniszuschläge, die zwischen dem 19.03.2020 und dem 31.12.2020 festgesetzt werden, sind zu erlassen.

#### **Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen**

Bei der jeweiligen Gemeinde oder jeweiligen Stadt kann eine Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung von Steuerpflichtigen gestellt werden, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind. Dies gilt auch bis zum 31.12.2020. Ebenfalls können an die Gemeinde Stundungs- und Erlassanträge in Bezug auf die Gewerbesteuer gestellt werden.

#### **Betriebsprüfungen**

Bereits laufende steuerliche Betriebsprüfungen sollen fortgeführt werden, neue Betriebsprüfungen sollen zunächst nicht angeordnet werden.

---

*Fortsetzung siehe Rückseite*

## **Fristverlängerung**

Sind Steuerpflichtige aufgrund der Corona-Pandemie betroffen, kann ein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 oder für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen gestellt werden. Darüber hinaus kann ein Erlass bereits festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung beantragt werden. Die Frist kann längstens bis zum 31.05.2020 verlängert werden.

Als Begründung kann auf die Systemrelevanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verwiesen werden. Es ist weiterhin zu beachten, dass für jede separat erteilte Steuernummer ein eigener Antrag benötigt wird. Es können z.B. zwei unterschiedliche Steuernummern bei einer gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung für eine Personengesellschaft (GbR, KG, usw.) und der privaten Einkommensteuererklärung vorliegen. Das Finanzamt stimmt grundsätzlich dem Antrag auf Fristverlängerung stillschweigend zu.

## **Pauschaler Verlustrücktrag aus VZ 2020 für VZ 2019**

Steuerpflichtige, die einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) für das Veranlagungsjahr 2020 aus Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erwarten, können einen Herabsetzungsantrag für die Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2019 beantragen. Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Voraussetzungen sind, dass der rücktragsfähige Verlust aufgrund der Corona-Pandemie angefallen ist und die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung 2019 noch nicht veranlagt wurde. In diesem Fall erfolgt daher eine tatsächliche Erstattung von bereits gezahlter Steuer.

Der Verlustrücktrag wird für das Veranlagungsjahr 2019 pauschal berücksichtigt. Dieser beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Einkünfte 2019.

Bei der Veranlagung für das Jahr 2019 kann der Verlustrücktrag nicht durchgeführt werden, da die Veranlagung 2020 noch nicht stattgefunden hat. Die dadurch resultierende Nachzahlung 2019 kann nach Antrag des Steuerpflichtigen bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 gestundet werden.

## **Bonuszahlungen an Beschäftigte**

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Beschäftigten einen „Corona-Bonus“ in Höhe von bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei gem. § 3 Nr. 11 EStG auszuzahlen. Dieser muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Auszahlung muss vom 01.03. bis 31.12.2020 erfolgen. Der Bonus kann sowohl als Barzahlung oder als Sachzuwendung erfolgen. Weitere individuelle Voraussetzungen bestehen nicht.